

|

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01490/2025 der AfD-Fraktion

Betreff: Verkauf des Dr. K

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird mit dem Verkauf der Liegenschaft Külzhaus ("Dr. K") beauftragt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Aus Sicht der Verwaltung sollten die derzeitig bestehenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe am Standort im Dr. K erhalten bleiben. Die Frequentierung der Angebote im Dr. K wurde und wird vorübergehend aufgrund der laufenden Bau- und Renovierungsarbeiten in der Liegenschaft beeinträchtigt. Die Qualität der Angebote ist hiervon jedoch nicht betroffen und sollte daher den Kindern und Jugendlichen in der LHS im Dr. K weiter zur Verfügung stehen.

Die Einnahmen aus einem Verkauf des Dr. K würden überdies keine unmittelbaren Verbesserungen der Haushaltssituation mit sich bringen. Im Haushalt werden Ein- und Auszahlungen aus Grundstücksan- und verkaufen im Investitionsprogramm geplant. Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen mindern folglich ausschließlich den investiven Kreditbedarf in dem Haushaltsjahr, in welchem der Verkauf getätig wurde. Die haushaltsverbessernde Wirkung entfaltet sich erst in den folgenden Haushaltsjahren, da die geringere Kreditaufnahme zukünftige Zins- und Tilgungsleistungen anteilig senkt. Potenzielle Einzahlungen aus dem Verkauf des Dr. K haben mit Blick auf das Investitionsvolumen der Landeshauptstadt aber nur geringfügigen Einfluss auf die Kreditaufnahme und die damit verbundenen späteren Zins- und Tilgungsleistungen. Einen spürbaren haushaltsverbessernden Effekt der Haushaltsfolgejahre hätte der Verkauf folglich nicht.

Außerdem müsste geprüft werden, ob im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft eine Rückerstattung der bereits erhaltenen Städtebaufördermittel fällig wäre.